

SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

**ZUM BEBAUUNGSPLAN
'GARTENWEG' GRÜNSFELD**

STADT GRÜNSFELD

MAIN TAUBER- KREIS

STAND 18. OKTOBER 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes/ der Planfläche.....	3
1.3	Datengrundlagen	3
1.4	Rechtliche Grundlagen	4
1.5	Methodisches Vorgehen.....	5
2	Wirkung des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.3	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	7
4.1.4	Fledermäuse.....	8
4.1.5	Reptilien.....	8
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	9
4.3	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	10
5	Gutachterliches Fazit	10
6	Literaturverzeichnis	11
6.1	Gesetze und Richtlinien.....	11
6.2	Literatur.....	11

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Edeka-Geschäftes im Gartenweg in Grünsfeld möchte die bestehende Ladenfläche um 700 m² erweitern. In der Vorabstimmung mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis wurden Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten der Avifauna und der Zauneidechse festgestellt. Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden für diese Gruppen in mehreren Außendiensten Erhebungen durchgeführt und alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- **Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** nach **§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG** hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine **Ausnahme** von Verboten gem. **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes/ der Planfläche

Das Plangebiet besteht aus einer bereits bebauten Fläche (Einkaufszentrum, Tankstelle und Zimmereibetrieb). Der Parkplatz des Einkaufszentrums wird von einer Grünbepflanzung (Forsythien-, Weißdorn-, Schlehen-, Ligusterbüsche, Haselnuss- und Kirschbäumen) von ca. 3 m Breite eingefasst. Östlich von dem Plangebiet befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft Gartenanlagen (Schrebergärten), sowie Ackerland (zum Zeitpunkt der Begehungen mit einer Zwischenfrucht bepflanzt). Nördlich schließen sich Wohnanlagen mit Gärten an. Das Plangebiet wird an 3 Seiten von Straßen (teilweise stark befahren) begrenzt.

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v.a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um die Planfläche ein Puffer von 20 – 50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.



Abb. 1: Lageplan der Planfläche (rot umrandet).

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen.

2 Begehungen im April 2016 (2.4.2016 und 14.4.2016) mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen um das Artenpotenzial abzuschätzen.

Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003)

Artsteckbriefe Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005)

Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2007)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§ 45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

1.5 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Baden-Württemberg im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung:

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- | | |
|----------|---|
| V | Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen |
| H | Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten |
| S | Störung von Tierarten |

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Vögel, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes durch ein Edeka-Geschäft, einer Schreinerei und einer Tankstelle sowie der zeitlich begrenzten Baumaßnahme werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Beim Neubau von Straßen und großen Siedlungs- und Industriegebieten kann sich die Barrierewirkung bzw. Zerschneidung erheblich auswirken. Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin werden durch Fragmentierungsereignisse Artpopulationen voneinander isoliert, wodurch der direkte Austausch von Genen verhindert wird und es zur Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art und auch zum lokalen Aussterben der Art kommen kann.

Großflächige Lebensräume weisen eine höhere Artendichte als kleinräumige in Bezug zur Fläche auf. So wird vor allem auf stark befahrenen Straßen die Immigration und Emigration von Individuen zwischen Artpopulationen, z.B. bei bodenlebenden Insekten, sowie Reptilien und Amphibien, verhindert.

- Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von ca. 700 m² eingegriffen. Die neu zu bebauende Fläche ist in der derzeitigen Nutzung der Parkplatz des bestehenden Edeka-Ladens. Diese Fläche ist bereits mit einer Teerdecke vollständig versiegelt. Eine neue Parkplatzfläche ist auf einer Schotterfläche ohne Grünbewuchs geplant.
- Das Plangebiet ist sehr stark anthropogen genutzt und weist nur ein geringes Potential an möglicher Brut-, Balz, und Wohnstätten und Nahrungsgebieten auf. Weiterhin ist die Fläche des Planungsgebietes zu klein und zu stark anthropogen gestaltet als das Arten durch Fragmentierungsereignisse geschädigt werden können.
- Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden daher als unerheblich eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)**(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)**

- Optische Störungen übersteigen nicht das übliche Maß einer Wohnbebauung. Durch das Pflanzgebot einer Hecke, die den Parkplatz und das Gebäude von der Straße abgrenzt, erfährt die Planfläche eine ökologische Aufwertung durch Erhöhung der Anzahl an Nistmöglichkeiten für gebüschbrütende Vogelarten. Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- (1) Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01. Juli bis 31. März.
- (2) Grüneinfassung des Parkplatzes
- (3) Keine Beeinträchtigung der Laubbäume und bestehenden Hecken auf der Planfläche

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Der zeitlich beschränkte Baubeginn verhindert die Tötung von brütenden Individuen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine streng geschützten Pflanzenarten bekannt und zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In Baden-Württemberg kommen acht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor: Gemse, Luchs, Wildkatze, Biber, Feldhamster, Baumratter, Iltis und Haselmaus. Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von 3 Arten (Gemse, Luchs, Wildkatze) außerhalb des Planungsgebietes liegt bzw. diese Arten dort sicher nicht vorkommen.

Der Biber wurde in der Region flächendeckend nachgewiesen (Verbreitungskarte Biber Bundesamt für Naturschutz). In der unmittelbaren und näheren Umgebung der Planfläche und auf der Planfläche selbst fehlen geeignete Gewässerstrukturen. Daher ist mit einem Vorkommen des Bibers nicht zu rechnen.

Baumarder und Haselmaus sind Charakterarten artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Der Baumarder kann auch kleinere Gehölzstrukturen besiedeln. Auf und in der Nähe der Planfläche fehlt eine Anbindung an großflächige Gehölze und Wälder. Somit sind für Baumarder und Haselmaus keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Wirkraum des Bauvorhabens nicht gegeben. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung muss daher nicht erfolgen.

Der Lebensraum des Iltis erstreckt sich von offenen Waldrändern bis zur offenen Feldflur und Wiesen in der Nähe von Feuchtgebieten und Gewässern. Der Wirkraum des Bauvorhabens besteht aus einer intensiv anthropogen genutzten Fläche. Mit einem Vorkommen des Iltis ist aufgrund des Fehlens von Waldstrukturen und Feuchtgebieten/Gewässern nicht zu rechnen. Es besteht keine Notwendigkeit einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung.

Feldhamster benötigen zum Graben ihrer Wohn- und Vorratshöhlen Lehm- oder Lössboden. Sie sind typische Bewohner von Agrarlandschaften. Zwar in unmittelbarer Nähe der Planfläche eine Ackerfläche, die Bodenbeschaffenheit ist jedoch nicht für Feldhamster geeignet. Es ist davon auszugehen, dass keine lokale Feldhamsterpopulation in der Region vorkommt. Somit ist keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

4.1.4 Fledermäuse

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung ergab, dass 2 Arten (Teichfledermaus, Kleine Hufeisennase) nicht in Baden-Württemberg vorkommen. Weiterhin liegen die Verbreitungsgebiete von 16 Arten (Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Kleine Hufeisennase, Zweifarbenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr) ausserhalb des Planungsgebiets und sind in der gesamten Region des Landkreises nicht nachgewiesen (www.agf-bw.de).

Ein potentielles Vorkommen besteht für die Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus (www.agf-bw.de). Die Artensteckbriefe sind im Anhang A aufgeführt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der potenziellen vorkommenden, eingriffsrelevanten Fledermausarten (RL-BW: Rote Liste-Status Baden-Württemberg ; RL-D: Rote Liste-Status Deutschland ; V: Vorkommen: P=potenziell möglich, N=nachgewiesen).

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	RL-BW	RL-D	Vorkommen	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	P	ungünstig-unzureichend
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	P	günstig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	--	P	günstig
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	--	P	günstig

4.1.5 Reptilien

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 4 Arten (Europäische Sumpfschildkröte, Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter) außerhalb der Region der Planungsfläche liegen. Die Ruineidechse gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben (LUBW, 2016).

Ein potentielles Vorkommen besteht für die Schlingnatter und die Zauneidechse. Die Artensteckbriefe sind in Anhang A aufgeführt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der potenziellen vorkommenden, eingriffsrelevanten Reptilienarten (RL-BW: Rote Liste-Status Baden-Württemberg ; RL-D: Rote Liste-Status Deutschland ; V: Vorkommen: P=potenziell möglich, N=nachgewiesen).

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	RL-BW	RL-D	Vorkommen	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3		günstig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V		ungünstig-unzureichend

Aufgrund der Exposition und der naturräumlichen Ausstattung erscheint die Planfläche für Reptilien ungeeignet.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt. Die Artensteckbriefe sind im Anhang A aufgeführt.



Abb. 2: Kartierungsergebnisse der Avifauna
(A: Amsel; Ba: Bachstelze; Bm: Blaumeise; Ei: Eichelhäher;
Gf: Grünfink; Gi: Girrlitz; H: Haussperling; Hr: Hausrotschwanz;
Km: Kohlmeise; Zi: Zilpzalp).

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit Reptilien und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Reptilien:

An den Außenterminen am 14. April und 2. Mai 2016 wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern gefunden. Beide Reptilienarten benötigen strukturreiche Lebensräume mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten sowie Strukturen die einerseits wärmebegünstigt, andererseits Schutz vor hohen Temperaturen bieten. Auf der Planungsfläche finden sich keine solchen Lebensräume. Auch die angrenzenden Schrebergärten und Agrarfläche bieten beiden Reptilienarten nur unzureichende Strukturen. Daher ist mit einem Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter innerhalb der Planungsfläche nicht zu rechnen.

Vögel:

Insgesamt wurden 11 Vogelarten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Eichelhäher, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp) im Plangebiet bzw. auf den Flächen um das Plangebiet kartiert.

Mit Ausnahme des Haussperlings und Girlitz sind alle kartierten Vogelarten im Bestand nicht gefährdet, bei der Mönchsgrasmücke verzeichnet man sogar eine Zunahme des Bestandes. Alle kartierten Arten sind Kulturfolger des Menschen und an die Lebensweise in bebauten Gebieten angepasst.

Haussperlinge nutzen gerne Spalten an Häusern und Gebäuden als Nistmöglichkeit. Es ist daher nicht auszuschließen, dass am bestehenden EDEKA-Gebäude Nistmöglichkeiten des Haussperlings bestehen. Girlitze brüten in Bodennähe in Büschen und Hecken. Die Begrünung um den Parkplatz wäre ein mögliches Bruthabitat des Girlitz, jedoch wurden beim Kartieren keine Hinweise auf ein Brutvorkommen (Nester, Futter eintragende Altvögel) beobachtet. Die Begrünung ist noch nicht sehr dicht und von allen Seiten gut einsehbar – möglicherweise ist die Hecke für den Girlitz noch zu licht um ein potenzielles Brutrevier zu bilden.

Fazit:

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung des befristeten Baubeginns und des im Bebauungsplan festgesetzten randlichen Pflanzgebots (einheimische Strauch- und Baumarten) nicht erfüllt.

Unter Beachtung der konfliktvermeidende Maßnahme, d.h. dass die Umbaumaßnahmen im Außenbereich (Gebäudeerrichtung etc.) außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01.Juli bis 31. März erfolgen und um die neu angelegten Parkplätze eine Grünbepflanzung mit heimischen Gehölz- und Heckenpflanzen erfolgt, kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgeschlossen werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SO- WIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt ge- ändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Ra- tes 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Ra- tes über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Er- haltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula- Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROE- DER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Aka- demische Verlagsgesellschaft

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das eu- ropäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutsch- lands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81